

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Dreisam-Kreis. 1814-1832**

1819

44 (2.6.1819)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Dreisam-Kreis.

Nro. 44. Mittwoch den 2. Juni 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verfügung des Großherzogl. Badischen Hofgerichts des Oberrheins.

(Die Herstellung der Gefängnisse bey den neuerlich zu Kriminal-Ämtern erhobenen Bezirksämtern, und die bis dahier in dringenden Fällen beibehaltenen Verhältnisse derselben zu den frühern Kriminalämtern betreffend.)

R. D. Nro. 1122. In Gemäßheit der vom Großherzogl. Ministerio des Innern, mittelst Verfügung vom 18. Mai d. J. Nro. 5006. getroffenen Anordnung, sollen die bei einigen neuerlich zu Kriminalämtern erhobenen Bezirksämtern vorhandene unbrauchbare, und unregelmäßigen Gefängnisse längstens bis Ende Septembers d. J. durch die betreffenden Baubehörden gehörig hergestellt, und bis dahin das frühere Verhältnis der Kriminalämter zu jenen Bezirksämtern in vorkommenden dringenden Fällen noch beibehalten werden; wovon die anher unterstehenden sämtlichen Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Verfügt, Freiburg am 27. Mai 1819

dem Großherzoglich Badischen Hofgericht.
Hartmann.

Glückherr.

Verfügung des Directorii des Dreisamkreises.

(Die Verhandlungen der zweiten Deputirten Kammer betreffend.)

R. D. Nro. 9263. Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 11. d. M. Nro. 4680. anher intimirt, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt haben, daß alle diejenige Gemeinden, welche die Verhandlungen der zweiten Deputirten Kammer zu haben wünschten, dieselbe anschaffen, und aus der Gemeinds-Kasse bezahlen dürfen.

Sämmtliche Ämter dieses Kreises werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß dieses Blatt entweder bei dem Buchhändler Braun in Carlsruhe, oder bei dem nächsten Postamt bestellt werden kann.

Freiburg den 25. May 1819.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisam Kreises.

J. H. d. K. D.

Dulle.

Boß.

Untergegerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schuldentiquidationen.

Dadurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu

werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. —
Aus dem

Stadtamt Freiburg.

(1) Gegen den + Anton Ziegler Gärtner von Jähringen auf den 14. Juni d. J. in dem Großherzoglichen Stadtamts-Revisorate dahier.

Aus dem

Landamt Freiburg.

(3) Ditmar Häusler von Ebringen auf

Montag den 7. Juni in der k. LandamtsRevi-
forats-Kanzlei dahier.

Zu Schallstadt — Christian Mübking von
Föhrenschallstadt auf Donnerstag den 17. Ju-
ni d. J. Aus dem

Bezirksamt Mühlheim.

(1) Paul Mehr in Felberg auf Montag
den 28. Juni d. J. mit dem Bemerkten, daß
am nemlichen Tage der Versuch zu einem Nach-
laß Vergleich vor dem TheilungsCommissaire
im Ort Felberg wird gemacht werden.

Gegen die verstorbene Wittib des Johann
Jakob Fischer, Margaretha geborne Fischer,
von Hügelsheim auf Dienstag den 29. Juni
vor dem TheilungsCommissaire in Hügelsheim.
Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(3) Johann Georg Mörgelein Rothgerber
von Steinen auf Dienstag den 8. Juni d.
J. vor der Theilungs-Commission im Hirschen-
wirthshause daselbst.

Schuldenrichtigstellung.

(3) Der Georg Ad. Waker's Wittib von
Epfenbach ist die Auswanderungs-Erlaubniß
nach russisch Polen mit ihrer Familie vermö-
gen hohen Kreis- Directorial-Rescripts gestattet wor-
den wer daher an dieselbe etwas zu fordern
hat; hat sich binnen 4 Wochen bei dem zur
Liquidation beauftragten Amtsrevisorat dahier
zu melden, indem nach umloffener Frist der
Wegzug des Vermögens dieser auswandernden
Familie gestattet, und die sich nicht gemeldet
habende Gläubiger den ihnen dadurch zugehenden
Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Retarbischofsheim den 4. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wild.

Bekanntmachung.

(1) Der verstorb Oberbürgermeister Sauter zu
Endingen ist sowohl wegen seinem Anse, als an-
derwärts geführten verschiedenen Geschäften in
mannigfaltigen Verührungen mit Einheimischen
und Fremden aefstanden, daher man sich bewo-
gen findet, dessen Ableben mit deme öffentlich
bekannt zu machen, daß alle diejenige, welche
annoeh Prozeß-Rechnungs- und andere Papiere,
oder Schuldscheine wie auch Bücher zc. rück-
anfordern haben, sich am 21. u. 22. Juni d.J.

dagegen jene, welche eine Anforderung aus was
immer für einem Titel an die Verlassenschaft
zu stellen beglaubt sind, sich mit ihren desfallsi-
gen Beweisen am 23. und 24. Juni d. J.
auf diesseitigem Rathshaus zur Liquidation obn-
sehbar einzufinden haben, indem hierauf die
Verlassenschaft geschlossen, und jeder den aus
dem Nichterscheinen entstandenen Schaden und
Nachtheil sich selbst zu zuschreiben hat.

Endingen den 27. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bühl.

Bekanntmachung.

(Das Taubstummen Institut zu Stau-
fen betreffend)

(1) Schon seit mehreren Jahren besteht da-
hier mit hoher Staatsgenehmigung ein öffent-
liches Taubstummen-Institut, welchem der
Stimmenlehrer Frey vorsteht, und allen taub-
stummen Jöglingen, ohne Unterschied des Ge-
schlechts, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in
der Religion und auch im Sprechen Unter-
richt erteilt.

Da dieses für jene Unglückliche, welche ge-
wöhnlich aus Mangel an Unterricht ohne alle
intellektuelle Bildung im Zustande der Rohheit
aufwachsen, so wohlbätige Institut nicht so stark
besucht wird, als es zu ihrem eigenen Wohl
zu wünschen ist; so werden anmit die Eltern und
Vormünder solcher taubstummen Kinder, wel-
che jedoch nicht unter 7 und nicht über 15
Jahre alt seyn dürfen, aufgefordert, sich dieser
nützlichen Unterrichtsanstalt zu bedienen, und
dießfalls an den Taubstummenlehrer Frey da-
hier in portofreien Briefen sich zu wenden, wel-
cher die weitere Auskunft erteilen wird.

Der Unterricht wird übrigens unentgeltlich
gegeben, und nur für Kost, Logis, Wasch- und
Schreibmaterialien wird dem Lehrer ein Pei-
dentliches bezahlt, jedoch steht es den Eltern
und Vormündern auch frei, selbe in irgend ei-
nem Privathause dahier zu unterbringen.

Staufen den 18. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bisinger.

Bekanntmachung.

(1) Von dem Großherzoglichen Finanz Mi-
nisterium ist durch Beschluß vom 11. d. M. No.
6917. den Salveter. Siedern des vormalig En-

trepreneur Stuzschen Distrikts, unter gewissen Bedingungen bewilligt worden, in den zu diesem Distrikt gehörig, gewesenem Ortschaften auch in dem gegenwärtigen Jahr wieder nach Salpeter zu graben, und den ihnen erzeugten Salpeter sowohl in, als außerhalb der Großherzoglich Badischen Landen frei zu verkaufen.

Dieses, und die von den Siedern erhobenen Beschwerden, daß von Seiten der Unterthanen der bestehenden Salpeter-Ordnung häufig zuwider gehandelt werde, veranlaßt die unterfertigte Commission, sämtliche Großherzogliche Bezirksämter zu ersuchen, die Unterthanen ihres Amtsbezirks an die Befolgung dieser Verordnung zu erinnern, so wie man dieforts dafür bereits gesorgt hat, daß sie von den Siedern nicht überschritten werde.

Uebrigens werden sämtliche Großherzogliche Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß keinem Sieder, der nicht mit einem dieforts ausgefertigten Erlaubniß-Schein versehen ist, gestattet sey, nach Salpeter zu graben.

Freiburg den 26. May 1819.

Von Commission wegen.
Kupferschmitt.

Diebstahl.

(1) Am 25. d. M. wurden aus einem hiesigen Hause folgende Präciosen entwendet:

- 1) Ein Keifring von mattem Gold, innen-glatt, außen halbrund, und 2 bis 3 Linien breit.
- 2) Ein Ring mit einer Schlange von Turquoise, die Augen von kleinen Brillanten.
- 3) Ein Siegelring mit einem Aqua Marin schwer in Gold gefaßt; der Stein selbst ist achteckig und darin das Badische und das Kurfürstlichen Wappen geschnitten.
- 4) Ein Ring in Form einer Schlange, schuppenartig durchbrochen mit eingelegten ungeflochtenen Haaren, Kopf und Schwanz mit schwarzer Emaille geziert.
- 5) Ein Ring, in Form einer Schlange, ganz wie Vorstehender, nur ohne Emaille.
- 6) Ein Paar Brass-lettes, jedes Stück mit 4 Edelsteinen, welche mit kleinen Brillanten gefaßt und unter sich mit Goldperlen verbunden sind.
- 7) Ein Geldbeutel von Goldstramin mit Sticereel zum Zuziehen, noch beinahe neu, mit einigen großen Thalern.

Man machet die hochwürdigsten obrigkeitlichen

Behörden auf diesen Diebstahl aufmerksam, bitet dieselbe um die nöthigen Maanregeln zur Entdeckung des Thäters und um Mittheilung des erzielten Erfolgs.

Carlsruhe den 27. Mai 1819.

Großherzogl. Polizey-Direction.

Kaufanträge.

Heu und Dehnd. Versteigerung.

(1) Am Samstag den 12. t. M. Juni Nachmittags 3 Uhr, wird das Heu und Dehndgras ab den der hohen Schule angehörigen 6½ Jauchert Klara- und Mistbachmatten, dann 2½ Jauchert Matten im Grün bei Lehen mit Requisitionsvorbehalt an die Meißbietenden für dieses Jahr versteigert werden. Die Versteigerung wird in der Kanzlei des Unterzogenen vorgenommen, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Freiburg den 29. Mai 1819.

Universitäts-Wirtschaftsadministration.
Bruderhofer.

Eichstämme. Versteigerung.

(1) In dem Universitätshofe liegen 5 Eichstämme, die vorzüglich zu Bauholz tauglich sind; selbe messen über den Stock 2 Schuh, und in der Länge 30 bis 32 Schuh.

Diese werden am Samstag den 12. d. M. Vormittags 10 an den Meißbietenden öffentlich versteigert werden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Freiburg den 1. Juni 1819.

Universitäts-Wirtschafts-Administration.
Bruderhofer.

Frucht. Versteigerung.

(3) Am Donnerstag den 3. t. M. früh 9 Uhr, werden auf dem hiesigen Universitäts-Fruchtlasten nachstehende Früchten,

Malzen	•	•	•	55	Sester.
Roggen	•	•	•	425	•
Gersten	•	•	•	75	•
Haber	•	•	•	170	•

in schillichen Abtheilungen gegen gleich baare Bezahlung an den Meißbietenden öffentlich versteigert werden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Freiburg den 24. May 1819.

Universitäts-Wirtschafts-Administration.
Bruderhofer.

Haus-Versteigerung.

(3) Aus Anlaß der Abtheilung der verstorbenen Ehefrau des Kunstmalers Reuthin läßt derselbe Donnerstags den 3. Juni das vorbandene Haus, No. 197. in der Salzgasse neben Gebrüder Kapierer und Schneider Büttner, mit dem kleinen Feuerrechte, und einem gewölbten Keller im Ausrufspreise zu — 3500 fl. unter Hauptbedingungen versteigern, daß

- 1) Am Kaufspreis 1/2 baar, und der Rest auf Martini 1820. 21. und 22 zu bezahlen ist,
- 2) Derselbe vom Kaufstage an verzinst werden müße,
- 3) Von Seite des Verkäufers sich zu Ertheilung oder Verweigerung der Ratifikation 14 Tage vorbehalten werden.

Freiburg den 16. May 1819.
Großherzogliches Stadtamts-Revisorat
Höfle.

Pacht-Anträge.

Wiesen-Verpachtung.

[1] Die unterzogene Stelle wird das Heu und Dehnd. Gras von nachbenannten landesfürstlichen Matten gegen Zahlung auf nächste Martini, womit aber pünktlich eingehalten werden muß, öffentlich verpachten, als

- zu Freiburg in der Stadt Wien
Montag den 14. Juni l. J. Morgens gegen 8 Uhr. von
- 1 Jauchert Matten im Brühl.
 - 4 „ „ allda, von St. Peter her.
 - 5 „ „ im großen Eschholz.
 - 23 „ „ die obere und untere Eselsmatte.
 - 18 „ „ die ehemalige Eömenthurmatte.
 - 46 „ „ die Johannittermatte.

zu Denzlingen auf dem Mauracherhof
Dienstag den 15. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr von ungefähr 58 Jauchert Matten beim Mauracherhof.

zu Güntersthal im dasigen Birthehaus
Dienstag den 15. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr von ungefähr 60 Jauchert Matten.

zu Lehen im Hirschenwirthshaus
Mittwoch den 16. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr von der s. g. stadlantschen Lehenmatte.
ungefähr 14 Jauchert Gras.

Dabei wird im voraus ausdrücklich bekannt gemacht, daß die Steigerungslustigen ohne Ausnahme mit annehmbaren Bürgen, und die Ausrücker noch überdies mit legalen Zeugnissen ihrer Ortsvorgesetzten über die Zahlungsfähigkeit sowohl der Steigerer als der Bürgen versehen seyn müssen.

Freiburg den 26. May 1819.
Großherzogl. Oberverwaltung.
Wetz.

Ottlienguts-Verpachtung.

(2) Da mit dem 31. December d. J. der bisherige Pacht über das stadtsche Ottliengut, welches in 6 Jauchert Matten, 5 Jauchert Acker und einem Hausgarten mit dem Birthehaus besteht, zu Ende gehet, so wird dieses Gut am 4. l. Monats Vormittags 11 Uhr auf dem stadtschen Rathshaus in der Magistratskanzlei wieder neuerlich auf mehrere Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht hintangelassen werden.

Es wird dieses mit dem Anhang andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch auswärtige Liebhaber zur Pachtübernahme werden zugelassen werden, und man einem solchen Pächter die bürgerliche oder schutzbürgerliche Aufnahme nach Umständen zu erwirken geneigt seye.

Die Pachtzeit fängt an Weibachten d. J. an, und dauert längere Jahre; die weitem Bedingungen können in diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.

Freiburg, am 14. May 1819.
Der Magistrat allda.
Winterhanswaide und Ziegelhütte
Verpachtung.

(2) Die Winterhanswaide zu Obergrombach deren Pachtzeit bis künftige Michaeli zu Ende geht, und die Gemeindegiebelhütte allda, welche bis künftigen Martini bezogen werden kann, werden bis Donnerstag den 17. Juni d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathshaus zu Obergrombach unter den allda bekannt gemacht werdenden Bedingungen in einem weitem 3 jährigen Zeitbestand öffentlich versteigert werden.

Was hiemit den Steigerungsliebhabern bekannt gemacht wird.

Bruchsal den 15. May 1819.
Großherzogl. Bezirksamt.
Gemehl.